

Statuten der Genossenschaft Kulturlandsgemeinde, mit Sitz in Teufen

I Firma, Sitz und Zweck

1 Firma und Sitz

Unter der Firma «Genossenschaft Kulturlandsgemeinde» besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Teufen.

2 Zweck

Die Genossenschaft organisiert jährlich die «Kulturlandsgemeinde». Die öffentliche Kulturveranstaltung an wechselnden Orten im Kanton greift gesellschaftliche Fragen auf und erforscht diese mittels verschiedener Formen. Sie ermöglicht die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Disziplinen (Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik) und bietet eine Plattform für Referate, Debatten und künstlerische Beiträge. Die Eindrücke, Stimmungen, Erkenntnisse, Behauptungen, Ergebnisse etc. fliessen ein in die Sendschrift, das Manifest der Kulturlandsgemeinde.

Die Kulturlandsgemeinde ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Veranstaltung.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die damit im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an Projekten beteiligen oder Kooperationen mit anderen Unternehmen oder Institutionen eingehen.

II Mitgliedschaft

3 Beitritt

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Anteilschein erwirbt. Der Anteilschein gilt als Ausweis über die Mitgliedschaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Für die Aufnahme ist die schriftliche Beitrittserklärung sowie die vorbehaltlose Zeichnung mindestens eines Anteilscheins erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt. Die übernommenen Anteile werden auf Ende des Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig, in welchem die Kündigungsfrist abläuft.

6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft erhoben werden.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig.

7 Tod

An die Stelle eines verstorbenen Mitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.

III Anteilscheine / Haftung

8 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu nominell Fr. 100.- für natürliche Personen und zu nominell Fr. 500.- für juristische Personen aus, welche voll zu liberieren sind. Der Anteilschein lautet auf den Namen des Mitgliedes und ist nicht übertragbar.

9 Rückzahlung

Eine Rückzahlung des Anteilscheines erfolgt nur bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei natürlichen Personen. Die Anteilscheine von juristischen Personen verfallen an Genossenschaftsvermögen. Der Vorstand entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens am Schluss des massgebenden Geschäftsjahres (Art. 5 und 6) unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den Nominalwert nicht übersteigen.

Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert (Art. 864 Abs. 2 OR).

10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

IV Organisation

11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle

12 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind; sowie die Anträge des Vorstandes

Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend, insbesondere Art. 879 – 892 OR.

13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Dazu kommt die Leitung der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht. Die Mehrheit des Vorstands muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.

Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der strategischen und kulturpolitischen Ausrichtung der Kulturlandsgemeinde
- Auswahl, Anstellung sowie Unterstützung der Geschäftsstelle
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- Festlegung des Geschäftsjahres

Der Vorstand konstituiert sich selbst; das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigungen der Mitglieder durch Beschluss fest.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid; das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Schriftliche Beschlüsse (Zirkulationsweg) sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt das operative Geschäft der Genossenschaft. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Konzeption und Organisation der Kulturlandsgemeinde
- Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit
- Buchführung, Erstellen der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts

Die Geschäftsstelle vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Vorstand legt mit der Wahl der Geschäftsstelle die Unterschriftsberechtigung sowie die Kompetenzen fest.

Die Geschäftsstelle führt das Aktuariat der Genossenschaft.

15 Revisionsstelle

Die Genossenschafterversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

16 Buchführung

Jahresrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung zusammen mit dem Jahresbericht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

17 Gewinnverwendung

Der Reinertrag fällt ins Genossenschaftsvermögen. Die Ausrichtung von Tantiemen (Beteiligungen am Reingewinn) an die Mitglieder der Genossenschaft und die Organe ist ausgeschlossen.
Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

V Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

18 Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

19 Liquidation

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand zu besorgen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
Das Vermögen der Genossenschaft ist durch Mehrheitsbeschluss der Liquidatoren einer gemeinnützigen kulturellen Institution im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu übergeben.

VI Mitteilungen und Bekanntmachungen

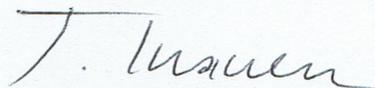
20 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.
Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung am 6. September 2013 angenommen, an der Generalversammlung vom 5. Mai 2016 und 8. Mai 2021 angepasst worden.

Präsidentin der Genossenschaft

Theres Inauen



Geschäftsstelle der Genossenschaft

Jolanda Gsponer



Teufen, 8. Mai 2021